

Bayerns topographische Karte vor Gericht

Zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 29.10.2015

Michael Rösler-Goy



Zusammenfassung

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) wird vorgestellt und seine Bedeutung für Anbieter und Nutzer kartographischer Darstellungen aufgezeigt. Der EuGH hat entschieden, dass topographische Karten, auch in analoger Form, die Merkmale einer Datenbank im Sinne der EU-Datenbankrichtlinie 96/9/EG erfüllen. Damit steht fest, dass die Entnahme einzelner geographischer Daten aus vorhandenen Karten zur Weiterverwendung einer Lizenz bedarf. Der Datenbankschutz ergänzt den klassischen Urheberschutz, der sich auf die Darstellung bezieht. Die Grundsatzentscheidung bringt Klarheit nach einem langjährigen Rechtsstreit zwischen Landesvermessungsämtern

und Verlagen um die wirtschaftliche Verwertung kartographischer Substanzen. Das Urteil stärkt den Wert kartographischer Leistung, indem es die Landkarte als „menschenslesbaren“ graphischen Informationsspeicher der objektstrukturierten elektronischen Geodatenbank rechtlich gleichstellt.

1. Urteil des Europäischen Gerichtshofs zum rechtlichen Schutz von Landkarten

Beitrag zur Klärung einer langjährigen Auseinandersetzung¹

Aufmerksame Leser der Mitteilungen wissen es schon:² Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass topographische Karten als Datenbank rechtlich geschützt sein können. Mit Urteil vom 29.10.2015, C-490/14, hat er die vom deutschen Bundesgerichtshof (BGH) im Vorlageverfahren gestellte Rechtsfrage abschließend und uneingeschränkt zugunsten der Hersteller von Landkarten und Geodatenbanken entschieden.³ Zugrunde liegt ein Rechtsstreit des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayern (LDBV) gegen den Verlag Esterbauer GmbH,⁴ der Inhalte aus der Topographischen Karte 1:50 000 (TK 50) digitalisiert und in seine Radwanderkarten übernommen hatte.



Abb. 1: Ein Recht in 23 Sprachen, Homepage curia.europa.eu

- 1 Überarbeitete Fassung des Beitrages „Europäischer Gerichtshof schützt Landkarte als Datenbank – Wert kartographischer Leistung gestärkt“ in: Kartographische Nachrichten 3/2016, S. 143-151
- 2 Mitteilungen des DVW Bayern 1/2016, S. 68. Siehe auch: Klement Aringer und Michael Rösler-Goy: Freistaat Bayern vor dem EuGH erfolgreich. In: zfv 1/2016, S. 67-68.
- 3 ausführlich in Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 12/2015, S. 1187-1189.
- 4 Die Namen der Prozessparteien werden hier wiedergegeben, weil sie auch im veröffentlichten Urteil des EuGH genannt werden. Dies entspricht dem Interesse des EuGH an der Transparenz und Beteiligung der Öffentlichkeit an seinen Entscheidungen.

Wie aber kam die Topographische Karte vor den Europäischen Gerichtshof? Dieser hat die Aufgabe, die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge zu sichern.⁵ Als Instrument dazu dient die Vorabentscheidung über die Auslegung des Unionsrechts auf Antrag eines einzelstaatlichen Gerichts. Davon machte der BGH Gebrauch. Er hatte über die Rechtsfrage zu entscheiden, ob die topographische Karte, auch in gedruckter Form, eine Datenbank im Sinne von § 87a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) darstellt, mit der Folge, dass die Entnahme von Inhalten nur mit Erlaubnis des Datenbankherstellers zulässig ist. Die Frage betrifft die Auslegung europäischen Rechts, denn die §§ 87a–e UrhG setzen die EU-Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken vom 11.03.1996 in deutsches Recht um. Durch Vorlage der Frage beim EuGH mit der Bitte um Vorabentscheidung sicherte der BGH die eigene Entscheidung ab und leistete zudem einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung europäischen Rechts in der EU. Im Vorabentscheidungsverfahren erhalten alle Mitgliedstaaten Gelegenheit zur Stellungnahme im schriftlichen Verfahren. Dies nutzten nicht weniger als neun Staaten und unterstützten die Position Bayerns und der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder.

Vorlagefrage des Bundesgerichtshofs

Der BGH (Beschluss vom 18.09.2014 - I ZR 138/13) formulierte seine Vorlagefrage an den EuGH wie folgt: „Ist bei der Frage, ob eine Sammlung von unabhängigen Elementen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 96/9/EG vorliegt, weil sich die Elemente voneinander trennen lassen, ohne dass der Wert ihres informativen Inhalts dadurch beeinträchtigt wird, jeder denkbare Informationswert oder nur derjenige Wert maßgebend, welcher unter Zugrundelegung der Zweckbestimmung der jeweiligen Sammlung und der Berücksichtigung des sich daraus ergebenden typischen Nutzerverhaltens zu bestimmen ist?“

Die Vorlagefrage fasst die Gegenpositionen der Erstinstanz („jeder Informationswert“) und des Berufungsgerichts („typisches Nutzerverhalten“) kurz zusammen (Lutz, 2014; Rösler-Goy, 2014). Demnach hatte das Landgericht (LG) München I der TK 50 die Datenbankeigenschaft und Unabhängigkeit der Elemente zuerkannt mit der Begründung: „Selbst ein ungeübter Nutzer (Kartenleser) ist in der Lage, einer Karte eine Vielzahl von ihm gerade interessierenden Einzelinformationen zu entnehmen“ (Urteil vom 20.09.2012, Rösler-Goy, 2013). Dagegen verneinte das Oberlandesgericht (OLG) München (Urteil vom 13.06.2013, GRUR 2014, 75) den Datenbankcharakter, weil die Einzelinformation für sich kaum werthaltig sei, beispielsweise: „Findet der Kartennut-

⁵ Der lateinische Name Curia steht für die Sorge um die einheitliche Anwendung europäischen Rechts (Abb. 1). Ihre Bedeutung kann nicht überschätzt werden angesichts der Tatsache, dass mindestens 80 % der Gesetze in Bund und Ländern die Umsetzung europäischer Rechtsvorschriften zum Anlass haben.

zer an einem Koordinatenpunkt die Angabe, dass sich dort eine Kirche befindet, wird er wissen wollen, ob die Kirche in einem Ort liegt, und wie er dort hinkommt.“

Im so beschriebenen Nutzerverhalten des Kartenlesers sah der BGH wohl das typische Nutzerverhalten. Davon unterscheidet sich das Nutzerverhalten des systematischen, objektweisen Digitalisierens von Karteninhalten zum Aufbau einer eigenen Datenbank und zur Weiterverwendung in einem Folgeprodukt. In vergleichbaren Fällen hatte der BGH den Ausgangsdokumenten Datenbankschutz zuerkannt (z. B. Telefonbuch, GRUR 1999, 923; Gedichttitelliste III, Urteil vom 13.08.2009, Diez, 2009; Elektronischer Zolltarif, Urteil vom 30.04.2009, GRUR 2009, 852; Bodenrichtwertsammlung, Urteil vom 20.07.2006, GRUR 2007, 137, Rösler-Goy 2007). Bei der Bodenrichtwertsammlung mit ihren Tabellen und Karten geht es auch um raumbezogene Informationen und Darstellungen. Den genannten Fällen gemeinsam ist das Geschäftsmodell des Verletzers. Er möchte ein vom Zweck her ähnliches eigenes Angebot aufbauen wie der ursprüngliche Anbieter (Telefonverzeichnis auf CD, kommerzielle Bodenrichtwertauskunft, Radwanderkarte). Dazu besorgt er sich die nötigen Grunddaten durch systematisches, strukturiertes Entnehmen aus der Ausgangsdatenbank.

Antwort des Europäischen Gerichtshofs

Der EuGH beantwortet die Vorlagefrage eindeutig: „Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken ist dahin auszulegen, dass geographischen Daten, die von einem Dritten aus einer topographischen Landkarte herausgelöst werden, um eine andere Landkarte herzustellen und zu vermarkten, nach ihrer Herauslösung ein hinreichender Informationswert bleibt, um als unabhängige Elemente einer Datenbank im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden zu können.“ Nach der Richtlinie und deren bisheriger Auslegung durch den EuGH soll der Begriff Datenbank eine weite, von Erwägungen formaler, technischer oder materieller Art freie Bedeutung besitzen. Darunter sollten u. a. Sammlungen von Texten, Bildern, Zahlen, Fakten und Daten verstanden werden. Der rechtliche Schutz bezieht sich sowohl auf elektronische als auch auf nichtelektronische Datenbanken. Der Umstand, dass im Ausgangsverfahren analoge Exemplare topographischer Landkarten benutzt wurden, die mittels eines Scanners digitalisiert werden mussten, um sie mit Hilfe eines Grafikprogramms verwerten zu können, ist daher kein Hindernis für die Qualifizierung als Datenbank im Sinne der Richtlinie.

Datenbank ist somit als Legaldefinition zu verstehen, deren Umfang und Anwendungsbereich sich nach einem funktionalen Kriterium bestimmt, nämlich dem Ziel, durch den Investitionsschutz das Angebot von Inhalten und Anwendungen auf dem Informationsmarkt zu fördern. Der EuGH macht deutlich, dass sich die Merkmale einer Datenbank im Rechtssinne dem Schutzzweck unterzuordnen und ihn nicht einzuschränken haben. Damit ist die Lösung der Streitfrage vorgezeichnet, was in

einer Landkarte als Datenbankelement angesehen werden kann. Nach Auffassung des EuGH können auch Datenkombinationen, wie z. B. Radfahrstrecken, unabhängige Elemente sein, soweit sie wirtschaftlich selbstständig verwertet werden und den Kunden der Verlagsprodukte sachdienliche Informationen liefern können. Dieser wirtschaftliche Aspekt war vom Oberlandesgericht und vom Bundesgerichtshof völlig außer acht gelassen worden. Der EuGH bestätigt ihn gemäß der gängigen Entscheidungsregel: „What is worth copying, is prima facie worth protecting.“⁶ Die Frage des BGH, ob es bei der Zweckbestimmung auf ein typisches Nutzerverhalten ankomme, verneint der EuGH in aller Klarheit: Topographische Karten seien vielfältig nutzbar, ein Hauptzweck sei kaum zu ermitteln und würde im übrigen dem Ziel eines weiten Datenbankschutzes zuwiderlaufen.

Wirkung der EuGH-Entscheidung und weiteres Verfahren

Die Einschaltung des EuGH verschaffte dem rechtlichen Schutz von Karten und Geodaten europaweite Beachtung. Das Urteil ist abschließend und bindet nicht nur den BGH, sondern alle Gerichte und Behörden der EU-Mitgliedstaaten. Der vom Freistaat Bayern angestoßenen Entscheidung kommt Präzedenzwirkung für die Anwendung der Datenbankschutzrichtlinie auf Geodatenbanken, Liegenschaftskarten, topographische Karten und thematische Karten (z. B. für INSPIRE-Themen) zu. Der BGH hat am 10.03.2016 (I ZR 138/13) die Vorgabe des EuGH übernommen und den Ausgangsfall an das OLG München zurückverwiesen. Es wird erwartet, dass dieses das Urteil des Landgerichts wiederherstellt und den Verlag zu Schadenersatz in Höhe der entgangenen Lizenzgebühren verpflichtet.

2. Vorgeschichte

Ausgangsfall Freistaat Bayern ./ Verlag Esterbauer

Der Verlag Esterbauer GmbH mit Sitz in Österreich gibt Radtourenbücher heraus, die als wesentlichen Bestandteil präzise Karten⁷ enthalten, die auf einer Grundkarte den genauen Tourenverlauf mit Servicehinweisen darstellen. Die für die Grundkarte benötigten aktuellen und genauen Geobasisdaten hätte er – wie andere Verlage auch – mit einer Lizenz für die Weiterverwendung beim Landesvermessungsamt erwerben können, entschied sich jedoch für einen anderen Weg.

⁶ aus England, J. Petersen, London 1916 zugeschrieben (nach copyrighttoolkit.com)

⁷ aus der Produktinformation



Abb. 2: Digitalisierung der Grundkarte aus der TK 50 mit Hilfe des Adobe Illustrator, LDBV



Abb. 3: Radatlas Berchtesgadener Land: Grundkarte mit Fahrradrouten, Verlag Esterbauer

Das LG München I hat mit Urteil vom 20.09.2012, 7 O 18006/07, festgestellt, dass der Verlag die bayerische TK 50 als Grundlage für seine Produkte genutzt hat (Rösler-Goy, 2013). Es ist davon auszugehen, dass der Bearbeiter aus einer gescannten topographischen Karte mit Hilfe eines Graphikprogramms die gewünschten Kartenelemente einzeln mit Geometrie und Bedeutung entnommen und in einer neuen Datei abgespeichert hat (Abb. 2). Dort können sie nach Belieben graphisch und inhaltlich bearbeitet werden (z. B. Zuweisen von Signaturen und Schriftarten, Runden der Höhenzahlen auf 5 m) und ergeben das neue Produkt. Auf diese Weise hat der Verlag den Verlauf des Verkehrsnetzes, die Gewässer, Siedlungsflächen, Waldgrenzen, Ortsnamen und Höhenangaben aus der TK 50 übernommen. Die Klassifizierung der Fahrradrouten wurde aus eigenen Quellen hinzugefügt und dabei wiederum die Geometrie des Wegenetzes der TK 50 benutzt (Abb. 3).

Nach Auffassung des Landgerichts ist jedes Kartenblatt für sich eine Datenbank im Sinne des § 87a UrhG, denn es stellt eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen dar, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art und Umfang wesentliche Investition erfordert. Dabei gilt auch eine nach Art und Umfang wesentlich geänderte Datenbank als neue Datenbank, sofern die Änderung oder Überprüfung eine wesentliche Investition erfordert. Davon ausgehend, dass die Überarbeitung einer Karte einen erheblichen zeitlichen Aufwand von geschulten Kartographen in einer Größenordnung von mehreren dutzend Stunden erfordert, da viele Einzeldaten abzugleichen, zu kategorisieren und zu aktualisieren sind, bevor diese durch zeichnerische Darstellung in die Karte eingepflegt werden können, wird ein erheblicher, schützenswerter Aufwand für jede Kartenaktualisierung festgestellt.

Die topographischen Karten, so das Landgericht weiter, stellen eine Sammlung einer Vielzahl von Einzelinformationen dar, welche Auskunft über die Beschaffenheit der Erdoberfläche an genau definierten Punkten geben. Diese Daten sind einer Logik folgend und damit systematisch angeordnet. Eine Systematik ist sowohl hinsichtlich der Art der Übertragung der dreidimensionalen Erdoberfläche als auch hinsichtlich der Darstellung der einzelnen Objekte gegeben. Die Objekte sind so angeordnet, dass sie sich am deutschen geographischen Einheitsnetz orientieren. Die zweidimensionale Darstellung der dreidimensionalen Erdoberfläche erfolgt mithin nach festgelegten und nachvollziehbaren Kriterien. Darüber hinaus sind auch die Darstellungen einzelner Objekte, wie Straßen, Gebäude und Gewässer, systematisiert. Die genaue Systematik ist dem Nutzer ohne weiteres zugänglich, da sich bei jeder TK 50 eine Legende befindet, die den einzelnen Symbolen, Zeichen und Farben eine Bedeutung zuweist.

Nach Auffassung des Landgerichts sind die Kartenelemente auch unabhängig und einzeln zugänglich. Einzelne Informationen können aus der topographischen Karte entnommen werden. Der Betrachter kann zu einem bestimmten Punkt der darge-

stellten Erdoberfläche ohne weitere Angaben zur Oberflächengestaltung, Vegetation oder Geländehöhe ablesen und Angaben zu flächigen Gebilden, etwa der Ausdehnung einer bestimmten Vegetationszone, der Erstreckung einer Verkehrsfläche oder eines Gewässers über eine Vielzahl von Einzelpunkten entnehmen. Die einzelnen Elemente der topographischen Karte lassen sich voneinander trennen, ohne dass der Wert ihres Inhalts dadurch beeinträchtigt würde. Beispielsweise ist es möglich, die Ortsdaten aller eingetragenen Kirchen aus der Karte herauszulesen. Wenn diese dann in eine Liste eingetragen werden, so ist der Wert dieser Information nicht verringert, sondern kann in diesem Format vielmehr einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Das Landgericht hatte dem Verlag deshalb nach § 87b Abs. 1 und § 97 Abs. 1 UrhG die weitere Nutzung seiner Produkte untersagt, da er mit ihnen wesentliche Informationen der als Datenbanken anzusehenden TK 50 vervielfältigt und verbreitet hat. Weiterhin ist der Verlag nach § 97 Abs. 2 UrhG verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen und Auskunft über die Auflagenhöhe zu geben. Der Verlag hat gegen die Schadenersatz- und Auskunftspflicht Berufung eingelegt, das Urteil im übrigen somit akzeptiert.

Wie erwähnt, entschied das OLG München gegen die Datenbankeigenschaft der topographischen Karte. Die Karte sei zwar eine Sammlung von Elementen in systematischer Anordnung, die Einzelinformationen seien aber keine unabhängigen Elemente. Die in einer analogen topographischen Karte zu einem bestimmten Koordinatenpunkt gegebene Information sei für sich genommen kaum werthaltig. Die Information, dass sich an einem bestimmten Punkt der Erdoberfläche z. B. eine Straße befindet, sei, isoliert betrachtet, wenig aufschlussreich. Damit er wisse, wo die Straße hinführt, brauche der Kartennutzer weitere Informationen, insbesondere über den Straßenverlauf. Das OLG sah die Karte nur in ihrer Gesamtheit nutzbar und folgte damit den Einwänden gegen die Datenbankeigenschaft der Landkarte (Hertin, 2004 und 2007). Es brachte kein Verständnis für den vorliegenden Fall auf, in dem der Bearbeiter genau die erwähnten Einzelpunkte eines Straßenverlaufs digitalisiert hatte (Abb. 2), ohne Informationen zu benötigen, wo die Straße hinführt. Diese resultieren im nachhinein aus der Zusammenstellung der Elemente in der Sekundärdatenbank und ihrer Darstellung in der Folgekarte. Immerhin ließ das OLG die Revision zum BGH bezüglich der Grundsatzfrage zu, ob die Landkarte eine Datenbank sei.

Weitere Verfahren zum Datenbankschutz für Landkarten

Mit dem Urteil des OLG München hatte ein deutsches Gericht die Datenbankeigenschaft von Landkarten zum ersten Mal verneint, nachdem sie von erstinstanzlichen Gerichten bereits fünfmal zuerkannt worden war, davon dreimal rechtskräftig. Erstmals nach Einführung des Schutzes des Datenbankherstellers in den §§ 87a - e des

Urheberrechtsgesetzes im Jahre 1998 hatte am 09.11.2005 das LG München I eine Landkarte als Datenbank eingestuft (Topographische Karte 1:25 000, GRUR 2006, 225; Rösler-Goy, 2005). Es bestätigte seine Feststellungen in dem Urteil vom 22.07.2009 (21 O 13768/05) auch für den amtlichen Stadtplan von München. Auch das LG Stuttgart entschied am 18.07.2006, dass der Verlag Esterbauer das Recht des Landesvermessungsamtes Baden-Württemberg als Datenbankhersteller an der TK 50 verletzt habe (Diez, 2006).

Der Freistaat Sachsen verfolgte ebenfalls seine Ansprüche gegen Esterbauer wegen Verwendung der topographischen Karten 1:25 000 und 1:50 000 und war in erster Instanz erfolgreich (LG Leipzig, Urteil vom 13.11.2012, Rösler-Goy, 2013). Auf die Berufung des Verlages hin wies das OLG Dresden mit Urteil vom 17.09.2013 (ZUM 2014, 145) die Ansprüche ab. Es folgte weitgehend der Argumentation des OLG München und ließ keine Revision zu, weil von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs oder anderer Oberlandesgerichte nicht abgewichen werde.⁸ Die gewerbliche Kartographie gab sich mit den ausführlich und sachkundig begründeten Entscheidungen erstinstanzlicher Gerichte nicht zufrieden und bestand auf einer höchstrichterlichen Klärung. Mit Unterstützung des Urheberrechtskommentators Prof. Paul Hertin verteidigte sie ihre wirtschaftlichen Interessen an der freien Entnahme und Weiterverwendung von Geobasisdaten aus amtlichen Karten (Hertin, 2004 und 2007). Durch die Revision des Freistaats Bayern zum BGH wurde der Weg zur einer abschließenden Klärung eröffnet.

3. Die Landkarte als Datenbank im Rechtssinne

Der Gesetzgeber hat wie erwähnt den Schutz des Datenbankherstellers als Schutzrecht eigener Art eingeführt. Gut, aber: Wozu brauche ich den Datenbankschutz für Landkarten oder Stadtpläne, wenn diese schon nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG als geistige Schöpfungen gegen Weiterverwendung geschützt sind?⁹ Und: Wie kann eine analoge Landkarte, ein mit bunten Zeichen und Mustern bedrucktes Papier, eine Datenbank sein? Diese Fragen beschäftigten seitdem geodätische Fachkollegen, Prozessparteien und Gerichte.¹⁰

8 Damit geht das Gericht großzügig über die Entscheidung des BGH vom 20.07.2006 zur Bodenrichtwertsammlung hinweg, die auf Bodenrichtwertkarten zwar nicht eigens eingeht, sie aber auch nicht vom Datenbankschutz ausnimmt.

9 § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG: Zu den geschützten Werken ... gehören insbesondere Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten ...

10 Rösler-Goy, 2006 beschreibt die technische und rechtliche Entwicklung vor und nach Einführung des Datenbankschutzes bis zur ersten Gerichtsentscheidung.

Landkarte erfüllt Merkmale einer Datenbank

Das LG München I (Rösler-Goy, 2013) hat auf die zweite Frage eine treffende Antwort gefunden: Insgesamt widerspricht es zwar dem Sprachgefühl, wenn eine Landkarte als Datenbank bezeichnet wird. Dies ändert aber nichts daran, dass eine Landkarte geradezu ein mustergültiges Beispiel für eine Datenbank ist. Es gibt wenig Vergleichbares, bei dem auf einem engen Raum eine so große Vielzahl von Informationen untergebracht ist, die für den Nutzer auf eine einfache Art und Weise zugänglich sind, wie bei Landkarten.

Abb. 4: Legende der TK 25 als Schlüssel zur inhaltlichen Systematik, LDBV

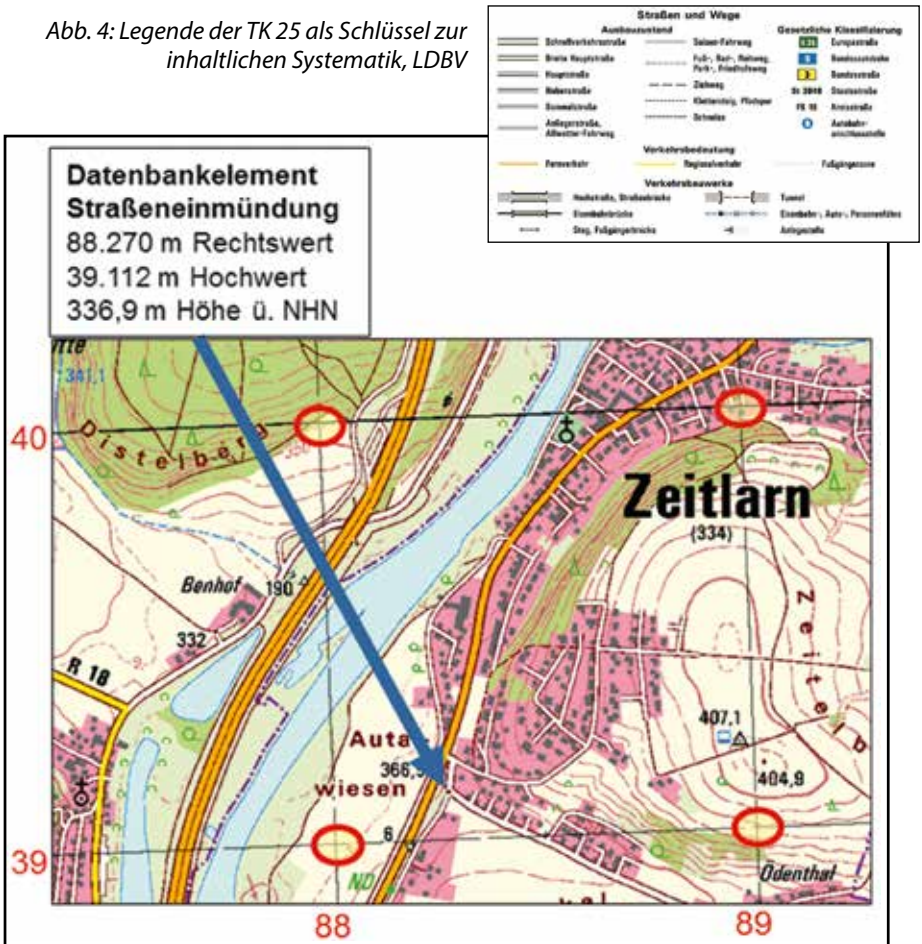


Abb. 5: TK 25 mit systematischer Anordnung der Elemente im Koordinatengitter, LDBV

Eine Landkarte, die in digitaler oder analoger Form gegeben ist, kann als Datenbank schutzfähig sein, wenn sie folgende, von § 87a UrhG geforderten Merkmale erfüllt: Die dargestellten Daten sind unabhängig, d. h. trennbar, ohne ihren Informationsgehalt zu verlieren. Die Erfüllung dieses Merkmals war bis zuletzt umstritten; sie wird anschaulich, wenn man sich das Einfügen oder Löschen einzelner Objekte bei der Aktualisierung vorstellt.

- Die Daten sind systematisch oder methodisch angeordnet, und zwar in zweifacher Weise: einmal mit der eindeutigen Zuordnung zu Objektarten gemäß dem zugrunde liegenden Objektartenkatalog, dargestellt durch die Signaturen der Legende (Abb. 4), und zum zweiten durch die geometrische Anordnung relativ zum Koordinatengitter (Abb. 5). Eine Alternative zur impliziten graphischen Positionierung auf der Landkarte ist die Objektliste in alphanumerischer Form, bei der die Datenbankeigenschaft eher einleuchtet.
- Die Daten sind einzeln zugänglich, wie am Beispiel der objektweisen Digitalisierung nachvollziehbar ist. Ein Aufsuchen z. B. aller im Kartenblatt enthaltenen Kirchen ist möglich, wenn auch nicht automatisiert, sondern wegen der graphischen Darstellung visuell, über die eindeutige Signatur.
- Die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Daten erfordert eine nach Art und Umfang wesentliche Investition. Bei Karten mit hohem Qualitätsanspruch an inhaltliche Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität sowie an eine gut lesbare Darstellung ist unbestritten, dass die Herstellung und Aktualisierung sowohl qualitativ (hinsichtlich der fachlichen Anforderungen) als auch quantitativ (hinsichtlich der Erkundung, Vermessung und Darstellung) wesentliche Investitionen erfordern.

Mit der Entscheidung vom 29.10.2015 stellt der EuGH fest, dass Landkarten die in seiner Entscheidungsserie vom 09.11.2004 (GRUR 2005, 245-254) formulierten Grundsätze zur Prüfung der Datenbankeigenschaft erfüllen. Seitdem ist klar, dass die etwas sperrig formulierten Merkmale nicht zu einer formalen Einengung des Datenbankbegriffs gebraucht werden dürfen, z. B. die Fixierung auf einen bestimmten Koordinatenpunkt (Pixel, punktförmiges Objekt, Stück eines Linien- oder Flächenobjektes) als Datenbankelement, sondern dazu dienen, den Gegenstand der zu schützenden Investition sinnvoll abzugrenzen. Ein einzelnes Farbpixel der Rasterkarte werden wir eher nicht als Datenbankelement ansehen, sondern dürfen, wie vom EuGH zugelassen, sinnvolle Informationseinheiten annehmen, wie z. B. Autobahn – Autobahnabschnitt – Autobahnausfahrt.

Datenbankschutz umfasst die Vermessungsergebnisse

Der Datenbankschutz schließt eine Schutzlücke, die sich durch den Medienwechsel von der „echten“ elektronischen, objektstrukturierten Datenbank¹¹ zur visuellen, „menschenslesbaren“ Präsentation der Geodaten aufturn könnte. Auch die graphische Darstellungsform enthält Daten, die, digitalisiert und aus dem Zusammenhang herausgelöst, einen Informationswert bieten und wirtschaftlich verwertet werden können. Das veranschaulichen die Beispiele aus der topographischen Karte und dem WebAtlasDE, die denselben Landschaftsausschnitt in unterschiedlicher Darstellung wiedergeben (Abb. 6 und 7). Ein Verwerter, der Inhalte daraus weiterverwenden möchte, nutzt die Karte als graphischen Geodatenspeicher und wird seinen Zweck mit beiden Darstellungen erreichen, solange er die Objektbedeutung aus den Signaturen und Schriftzusätzen eindeutig erkennen kann.

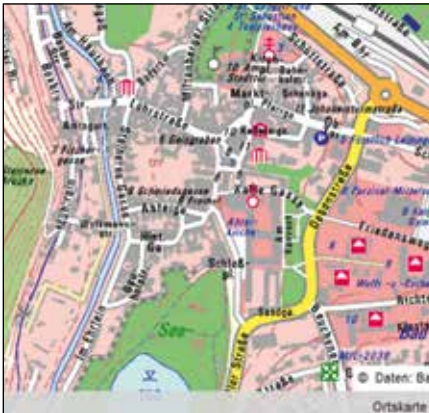


Abb. 6: Digitale Ortskarte, LDBV



Abb. 7: WebAtlasDE, BKG

Bereits Schulze (2008) stellt in seinem Urheberrechtskommentar mit Bezug auf das Urteil des LG München I von 2005 (GRUR 2006, 225) fest: „Karten können als Datenbanken geschützt sein, insbesondere wenn sie, wie bei topographischen Landeskarten, Vermessungsergebnisse enthalten“, während er die Grenzen des urheberrechtlichen Schutzes als Werke nach § 2 UrhG so beschreibt: „Bei Karten und Stadtplänen sind Straßen, Ortschaften, Gebirgszüge, Flussläufe und sonstige Einzelheiten vorgegeben. Jede Karte muss diese Fakten enthalten. Bloße Aufnahmekarten, die auf Originalaufnahmen des Geländes beruhen oder die Vermessungsergebnisse lediglich korrekt wiedergeben, sind insoweit nicht schutzfähig.“ Daraus abzuleiten, Vermes-

11 z. B. ALKIS oder das ATKIS-Digitale Landschaftsmodell, das auch von (Hertin, 2004) ohne weiteres als Datenbank im Rechtssinne anerkannt wird.

sungsergebnisse seien als Mitteilung allgemein zugänglicher geographischer Tatsachen gemeinfrei, wäre verfehlt. Vielmehr bilden gerade die Vermessungsergebnisse den Gegenstand des Datenbankschutzes.



Abb. 8: Luftbild Zeitlarn, Ortsmitte mit Kirche und Friedhof, LDBV

Die TK 50 gibt die Natur in Form eines künstlichen Abbildes des Geländes wieder (LG München I, Urteil vom 20.09.2012). Der Vergleich von Luftbild (Abb. 8) und Karte (Abb. 5) zeigt, dass die topographische Karte nicht mit der Anordnung der Elemente in der Natur gleichzusetzen ist, sondern eigenen Realitätswert und damit eigene Schutzfähigkeit besitzt (Rösler-Goy, 2007, S. 99, Strewe et al., 2014). Statt georeferenzierter Farbpixel liefert sie Informationen über aggregierte, klassifizierte und angereicherte Geo-Objekte. Diese sind das Ergebnis einer Abstraktion der Wirklichkeitsvorstellung, wie Grünreich et al. (2002, S. 156) den geodätisch-kartographischen Abbildungsprozess prägnant beschreiben. Das Luftbild gibt eine objektive, für den Sensor sichtbare Wirklichkeit wieder. Der Betrachter schafft daraus durch Interpretieren, d. h. Kombinieren von Informationen unter Zuhilfenahme von Wissen und Erfahrung, eine Vorstellung der Wirklichkeit: „Was ich da sehe, ist eine Kirche mit umgebendem Friedhof.“ Um die Vorstellung zu dokumentieren und allgemein verständlich mitzuteilen, folgt eine Abstraktion, die in eine formale Beschreibung mündet. Dies kann bei der Kirche ein 3D-Gebäudemodell mit Attributen (Funktion, Name St. Bartholomäus) sein, eine Grundrissdarstellung mit Kreuz oder die einfache Punktsignatur Kreis mit Kreuz.

4. Die Landkarte als urheberrechtlich geschütztes Werk

Der Schutz als Datenbank ergänzt den Schutz der schöpferischen Leistung nach § 2 UrhG, der sich allein auf die Darstellung bezieht. Dass auch topographische Karten urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie Ergebnisse individueller Gestaltung

enthalten, hat bereits 1987 der BGH festgestellt (GRUR 1988, S. 33-35) und 2012 das LG München I bekräftigt (Rösler-Goy, 2013). Mit Bezug auf die Entscheidung des OLG Stuttgart vom 16.01.2008¹² begründet das Gericht seine Einschätzung wie folgt: Es handelt sich um eine harmonische Darstellung möglichst vieler Daten und Tatsachen unter Zugrundelegung einer erheblichen Abstraktion und Generalisierung, die sich nicht in einer Wiedergabe der Natur beschränkt, sondern eigenständige Gestaltungen enthält. Es werden umfangreiche Entscheidungen über die Auswahl und die Darstellung der Details getroffen, eine Generalisierung vorgenommen und eine individuelle Bild- und Symbolsprache gewählt. Anders als das OLG Stuttgart erkennt das LG München I im vorliegenden Fall keine Verletzung des Urheberrechts, da die Karten des Verlages einen gänzlich anderen Eindruck haben, als er bei der TK 50 vorhanden ist. Es sind andere Farben gewählt, großflächige Gebiete wie Wälder, Seen und Felder wesentlich vereinfacht und die Siedlungsgebiete abstrakter dargestellt. Abb. 9 zeigt urheberrechtlich schutzfähige Gestaltungselemente wie Siedlungsdarstellung, Schriftplatzierung, Höhenlinien, Felsdarstellung oder die Farbkombination. Der Urheber kann verhindern, dass die Kartendarstellung als Bild kopiert und beispielsweise im Internet gezeigt wird.

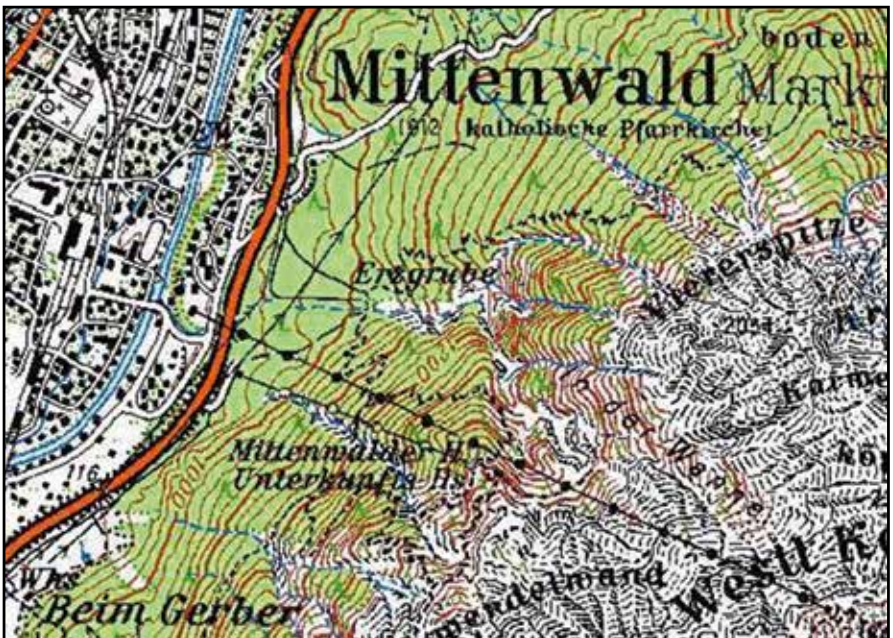


Abb. 9: TK 50 – Urheberrechtlich geschützte Darstellung, LDBV

12 Diez, D.: Oberlandesgericht Stuttgart gewährt Landkarten Urheberrechtsschutz. KN 2/2008, S. 86.

Der Datenbankschutz entlastet den Urheber von der Anforderung, individuelle Besonderheiten bis hin zu inhaltlichen Veränderungen in das Kartenbild einzufügen, um sich das Copyright zu sichern. Denn die wertvollen Grundsubstanzen sind für ihn als Datenbankhersteller geschützt, unabhängig von der Art der Darstellung. Davon profitieren alle Anbieter, insbesondere gewerbliche Stadtplanverlage. Mit der fortschreitenden automatischen Kartenableitung aus der Geodatenbank wären die Merkmale einer persönlichen geistigen Schöpfung im Kartenbild auch schwer nachweisbar. Die individuelle Gestaltung verlagert sich zunehmend hin zur Einstellung der Generalisierungs- und Darstellungsparameter in der kartographischen Software. Mit der Entscheidung des EuGH steht jetzt fest, dass der Copyrightvermerk beides schützt: den schöpferischen Gehalt der Darstellung und den Inhalt als den wertvolleren Teil. Datenbankschutz und Urheberrecht einer Landkarte schließen einander nicht aus, sondern können nebeneinander bestehen, da sie sich auf unterschiedliche Schutzgegenstände beziehen (Strewe et al., 2014, S. 1160).

5. Datenbankschutz und Urheberrecht für Landkarten – Umfang und Bedeutung

Produkte und ihr rechtlicher Schutz

Die Grundsatzentscheidung des EuGH bringt Klarheit für alle Beteiligten in der seit Erscheinen der Datenbankrichtlinie 1996 und ihrer Umsetzung in das Urheberrechtsgesetz offenen Rechtsfrage, inwieweit der neue Schutz auf Landkarten und Geodatenbanken anwendbar ist. Wir können feststellen, dass der rechtliche Schutz des durch Geodäten und Kartographen erzeugten geistigen Eigentums das Niveau der technischen Entwicklung in der graphischen Datenverarbeitung wieder erreicht hat und auch den Karteninhalt als wertvolleren Teil umfasst. Fortschrittliche, GIS-orientierte Verarbeiter erkannten dies frühzeitig und erwarben Digitalisierungsrechte zur Weiterverwendung amtlicher Kartengrundlagen. Das Festhalten an der ungenehmigten Digitalisierung betraf vorwiegend kleinere Verlage mit traditioneller, graphisch ausgerichteter Arbeitsweise. Der nunmehr hergestellte Ausgleich wirtschaftlicher Interessen kommt allen zugute, die Geodatenbanken und Landkarten erzeugen und verarbeiten, auch den gewerblichen Verlagen von Wander- und Fahrradkarten, Stadtplänen und Verkehrslinienkarten.

Tab. 1 zeigt den Anwendungsbereich der Schutzgrundlagen des Urheberrechtsgesetzes für typische Geoprodukte auf, darunter auch die Flurkarte (Liegenschaftskarte). Weil sie die Grenzen des Grundeigentums für jedermann verbindlich ausweist, ist die Flurkarte als amtliches Werk nach § 5 Abs. 2 UrhG vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen. Der öffentlich-rechtliche Genehmigungsvorbehalt nach Art. 11 des bayerischen Vermessungs- und Katastergesetzes greift nur, wenn die Daten als Daten des amtlichen Vermessungswesens wiedergegeben werden (OLG München, Ur-

teil vom 13.06.2013, GRUR 2014, 75, OLG Dresden, Urteil vom 17.09.2013, ZUM 2014, 145). Einer Entnahme z. B. von Gebäuden zur Weiterverwendung kann wirksam über den Datenbankschutz nach § 87a UrhG begegnet werden.

Tab. 1: Rechtlicher Schutz für Geoprodukte nach dem Urheberrechtsgesetz

Produkt Schutzgegenstand	Merkmal nach UrhG	Schutzgegenstand nach UrhG	Schutzrecht nach UrhG
Topographische Karte, Wanderkarte, Fahrradkarte, Stadtplan, ÖPNV-Netzplan, Thematische Karte, Bodenrichtwertkarte u. a. m. <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung inkl. individuelle Anordnung des Inhalts (Generalisierungsergebnis) • Inhalt • Signaturenkatalog, Legende 	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche geistige Schöpfung • Datensammlung, Tatsachendarstellung 	<ul style="list-style-type: none"> • Werk § 2 Abs. 1 Nr. 7 • Datenbank § 87a • Sammelwerk, Datenbankwerk § 4 	<ul style="list-style-type: none"> • Urheberschutz § 15 ff. • Leistungsschutz § 87b • Urheberschutz § 15 ff.
ATKIS - Digitales Landschaftsmodell 3D-Stadtmodell und andere komplexe Geodatenbanken <ul style="list-style-type: none"> • Individuelle Anordnung des Inhalts • Inhalt • Objektartenkatalog 	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche geistige Schöpfung • Datensammlung 	<ul style="list-style-type: none"> • Sammelwerk, Datenbankwerk § 4 • Datenbank § 87a • Sammelwerk § 4 	<ul style="list-style-type: none"> • Urheberschutz § 15 ff. • Leistungsschutz § 87b • Urheberschutz § 15 ff.
Flurkarte (Eigentumsgrenzen)	<ul style="list-style-type: none"> • Normative Darstellung • Datensammlung 	<ul style="list-style-type: none"> • Amtliches Werk § 5 Abs. 2 • Datenbank § 87a 	<ul style="list-style-type: none"> • kein Urheberschutz • Leistungsschutz § 87b
Geographische Datensätze (Listenform oder ASCII, z. B. Digitales Geländemodell)	Datensammlung	Datenbank § 87a	Leistungsschutz § 87b
Luftbild, Orthophoto	Lichtbild	Lichtbild § 72, keine Datenbank	Leistungsschutz § 72 iVm § 15 ff.

Für eine entsprechende Anwendung des § 5 UrhG auf Datenbanken mit der Folge, dass Geodatenbanken und Karten als „amtliche Datenbanken“ vom Datenbankschutz ausgenommen wären, gibt es keine Anhaltspunkte. Weder enthält das Urheberrechtsgesetz eine derartigen Ausnahme, noch sieht Art. 9 der EU-Datenbankrichtlinie die Möglichkeit einer solche Regelung durch den nationalen Gesetzgeber vor. Der Schutz des Datenbankherstellers besteht ebenso wie der Leistungsschutz für Lichtbilder unabhängig vom Schutz persönlicher Werke. Der BGH hat sowohl für die topographische Karte (GRUR 1988, 33-35) als auch für die Bodenrichtwertsammlung (GRUR 2007, 137) eine Ausnahme nach § 5 UrhG verneint. Hätte der BGH im vorliegenden Fall auch nur in Erwägung gezogen, dass es sich bei topographischen Karten um amtliche Werke handeln könnte, dann hätte er die Sache gewiss nicht dem EuGH vorgelegt.

Um die Herstellung und Nutzung von Datenbanken zu fördern, sieht der Gesetzgeber in § 87d UrhG eine Schutzdauer von nur 15 Jahren vor, erheblich kürzer als die 70 Jahre beim schöpferischen Werk oder die 50 Jahre beim Lichtbild. Sofern die Datenbank mit erheblichen Investitionen regelmäßig überprüft und aktualisiert wird, wie dies bei topographischen Karten und vielen anderen Geodatenbanken der Fall ist, verlängert sich der Schutz für den gesamten Inhalt, der mit der systematischen Überprüfung einen neuen „Zeitstempel“ erhält. Der Nutzer kann sich darauf verlassen, dass alle dargestellten Elemente noch Gültigkeit besitzen.¹³ Bedenken hinsichtlich einer möglichen Monopolbildung durch eine fortgeltende Schutzdauer (Leistner, 2016, S. 44) sind unbegründet, wie das Beispiel OpenStreetMap deutlich macht. Der Datenbankschutz umfasst die Vermessungsdaten in ihrer konkreten Realisierung (z. B. im Digitalen Landschaftsmodell ATKIS), hindert aber niemanden daran, im Rahmen der Informationsfreiheit Geodaten in der realen Welt zu erfassen und ein eigenes Herstellerrecht an den Ergebnissen zu erwerben.

Umfang und Schranken des rechtlichen Schutzes

Der Hersteller einer Datenbank besitzt, ähnlich wie der Urheber eines schöpferischen Werkes, das alleinige Recht, Nutzungsrechte für die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe zu erteilen, Nutzungsbedingungen festzusetzen und eine Vergütung zu erheben. Wer Karten und Geodaten für eigene Zwecke nutzen möchte, wendet sich an den im Copyrightvermerk genannten Rechtsinhaber um eine Lizenz. Für den privaten Gebrauch, Unterricht oder Wissenschaft und andere

¹³ Ausführlich und eindeutig dazu LG München I 09.11.2005 (GRUR 2006, 225; Rösler-Goy, 2006, S. 72f.), bestätigt durch LG München I 20.09.2012. Ergänzend zu § 87a Abs. 1 Satz 2 UrhG sagt Erwägungsgrund 55 der Datenbankrichtlinie deutlich: Eine wesentliche Neuinvestition, die eine neue Schutzdauer nach sich zieht, kann in einer eingehenden Überprüfung des Inhalts der Datenbank bestehen.

privilegierte Zwecke ist die Nutzung gesetzlich erlaubt (§§ 53, 87c UrhG), ohne den Rechtsinhaber fragen zu müssen.¹⁴

Die Entnahme von Daten aus Karten und anderen Datenbanken im Rechtssinne bedarf auch

- in Auswahl, zum Abgleich auf aktualisierte Elemente¹⁵
- in generalisierter oder bearbeiteter Form
- in anderer graphischer Darstellung

einer Lizenz, soweit es sich um einen nach Art und Umfang wesentlichen Teil der Datenbank handelt, oder ein unwesentlicher Teil wiederholt und systematisch vielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden soll (§ 87b UrhG).

6. Lizenzen fördern Wertschätzung und Wertschöpfung

Die Entscheidung des EuGH stärkt die Wertschätzung von Geodaten und kartographischen Leistungen auch in wirtschaftlicher Hinsicht, sei es als Infrastrukturleistung der Verwaltung oder als Marktgut privater Anbieter und Veredler. Sie schafft eine klare Grundlage für die Festlegung von Nutzungsbestimmungen und Gebühren und gibt Anlass, im Interesse der Gleichbehandlung aller Kunden Missbrauch zu verfolgen. Auch für Anbieter, die sich für eine generelle kostenfreie Nutzung ihrer Daten entscheiden, ist das geistige Eigentum an einem Werk oder einer Datenbank Voraussetzung für die Erteilung einer offenen Lizenz und die Durchsetzung von Nutzungsbedingungen (z. B. Open Database Licence mit Verpflichtung zur Namensnennung und Weitergabe zu gleichen Bedingungen).

Die Lizenzpolitik der Bayerischen Vermessungsverwaltung bildet den Wert der Geodaten angemessen ab und berücksichtigt den Nutzen geschäftlicher Anwender nach dem Äquivalenzprinzip. Lizenzen schaffen eine definierte Kundenbeziehung und sichern die nachhaltige Bereitstellung hochwertiger Geodaten und Karten. Diese Vorteile erkennen und honorieren Verwaltungen und Unternehmen, die amtliche Geodaten verwenden, ohne ein Investitionsrisiko für sich oder ihre Auftraggeber einzugehen.

14 Hinweise für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und Datenbanken s. Leitfaden „Urheberrecht leicht gemacht“, www.dgfk.net/download/Urheberrecht.pdf

15 bestätigt durch die BGH-Urteile Gedichttitelliste III, Elektronischer Zolltarif.

Literatur

Diez, D. (2006): Landgericht Stuttgart schützt Landkarten als Datenbank. In: Kartographische Nachrichten (KN) 6/2006, S. 319-323.

Diez, D. (2009): Das Recht des Datenbankherstellers, Fortsetzung einer spannenden Geschichte. In: KN 2/2009, S. 98.

Grünreich/Meng/Hake (2002): Kartographie – Visualisierung raum-zeitlicher Informationen. Berlin, New York, 8. Aufl. 2002.

Hertin, P. (2004): Datenbankschutz für topografische Landkarten? In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 8/2004, S. 646-652.

Hertin, P. (2006): Geodaten, Kartographie und Urheberrecht. In: Vermessung Brandenburg (VBB) 2/2006, S. 68ff.

Hertin, P. (2007): Gewerbliche Kartographie akzeptiert Urteil des Landgerichtes nicht. In: KN 1/2007, S. 42-44.

Leistner, M. (2016): Was lange währt ...: EuGH entscheidet zur Schutzfähigkeit geographischer Karten als Datenbanken. In: GRUR 1/2016, S. 42-44.

Lutz, P. (2014): Zum Urheberrecht in Kartografie und Geoinformation. In: KN 4/2014, S. 219-225.

Rösler-Goy, M. (2005): Datenbankschutz für topographische Karten. In: KN 6/2005, S. 325.

Rösler-Goy, M. (2006): Datenbankschutz gilt auch für Landkarten. In: KN 2/2006, S. 66-74.

Rösler-Goy, M. (2007): Dürfen Datenbanken schön sein? Geodaten, Karten und Urheberrecht. In: VBB 1/2007, S. 84-103.

Rösler-Goy, M. (2013): Eine Landkarte ist eine Datenbank! In: KN 1/2013, S. 33-36.

Rösler-Goy, M. (2014): Datenbankschutz für Landkarten weiter offen – EuGH ist jetzt am Zuge. In: KN 6/2014, S. 337-338.

Schulze, G. (2008): Kommentar zu § 2 UrhG, Rn. 236. In: Dreier/Schulze: Urheberrechtsgesetz – Kommentar, 3. Aufl. 2008.

Strewe, S., Schönwald, S., Zeppenfeld, F. (2014): Die topografische Karte als Datenbank im Sinne von § 87a UrhG. In: Wettbewerb in Recht und Praxis WRP 10/2014, S. 1157-1162. ■■■